

Bundesordnung Bund der Deutschen Katholischen Jugend



Bundesordnung Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Grundsatzprogramm Bundesordnung Geschäftsordnung



Impressum

Herausgeber: Bundesvorstand des Bundes der deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Redaktion: BDKJ-Bundesvorstand

Satz: Hermann Giesen, Verlag Haus Altenberg GmbH Druck: Hausdruckerei Jugendhaus Düsseldorf e. V.

© 2010, BDKJ-Bundesstelle

Inhalt

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen	
Katholischen Jugend (BDKJ)	5
Bundesordnung des Bundes der Deutschen	
Katholischen Jugend (BDKJ)	11
Präambel	11
Name, Organisation, Mitgliedschaft	12
Der BDKJ im Bundesgebiet	19
Der BDKJ in der Diözese	28
Der BDKJ im Bundesland	34
Der BDKJ in der Region	35
Schlussbestimmungen	38
Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen	
Katholischen Jugend (BDKJ)	41
Hauptversammlung	
Hauptausschuss	
Ausschüsse	
Anlage 1 - Verfahren zur Genehmigung von Satzungen	
der Diözesanverbände	51
Anlage 2 - Wahlordnung zur Wahl von Mitgliedern des	
BDKJ-Bundesvorstandes	53
Anlage 3 - Durchführung der Wahlen zum	
Jugendhaus Düsseldorf e.V.	55



Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 16. Mai 1998 beschlossenen Fassung

Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.

Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen. Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens. Der BDKJ setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

2. Ziele des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft

2.1. Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

2.2. Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der In-dustriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

3. Aufgaben des BDKJ

Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsver-

bänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.

Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ

Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Plura-

lität, Meinungsfreiheit und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und mitgestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.

Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

Dieses Grundsatzprogramm wurde am 19. Januar 1999 durch den Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, genehmigt.

Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 27. April 2008 geänderten Fassung

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum "Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungsund Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grund-

lage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend", kurz "BDKJ".
- (2) Die Diözesanverbände führen den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.", kurz "BDKJ (Erz-) Diözese N.N." oder den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.", kurz "BDKJ Diözesanverband N.N.".
- (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (4) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisati-

onszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Mitgliedsverbände

- (1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. ²In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in eine regionale Struktur.
- (2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese.
- (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Region.
- (4) Es können in der Region weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen werden.
- (5) ¹Soweit in einer Diözese keine regionalen Gliederungen gebildet werden können, kann der Hauptausschuss auf Antrag der Diözesanversammlung der betroffenen Diözese die Umsetzung der entsprechenden Regelungen zeitlich befristet aussetzen.

 ²Lehnt der Hauptausschuss eine Aussetzung der Regelungen für die Region ab, kann der Diözesanvorstand die Hauptversammlung anrufen.
- (6) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

¹Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. ²Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 - 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 - 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) ¹Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - 5. im Bundesgebiet die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 Mitglieder,
- in den Gliederungen die Erfüllung der in der jeweiligen Diözesanordnung festgelegten Mindestgröße und
- Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

- (3) ¹Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 - 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 - eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Bundesgebiet oder in der Diözese ist und
 - 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 7 Aufnahme

- (1) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

- (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (6) ¹Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (7) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 - 1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
 - 2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
 - 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - Gemeinschaft Christlichen Lebens Jungen und Männer (GCL-JM),
 - 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 - 6. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
 - 7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 - 8. Katholische Studierende Jugend Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand),
 - 9. Katholische Studierende Jugend Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),
 - 10. Kolpingjugend,
 - 11. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
 - 12. Quickborn-Arbeitskreis und
 - 13. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV).
- (8) ¹Die Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft für europäische Friedensfragen (AWO) und die DJK Sportjugend gelten als Mitglieds-

- verband im Bundesgebiet. ²Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (9) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendorganisation an: Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e. V. und Internationaler Bauorden.
- (10) ¹Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. ²Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 - Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 - 3. Ausschluss.

- (2) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 - 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 - 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

³Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes im Bundesgebiet wegen § 6 Absatz 2 Ziffer 5 ist nur möglich, soweit der Mitgliedsverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.

- (3) ¹Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in der Region.

Der BDKJ im Bundesgebiet

§ 10 Organe

Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind

- 1. die Hauptversammlung,
- 2. der Hauptausschuss,
- 3. die Bundesfrauenkonferenz,
- 4. die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände,
- 5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und
- 6 der Bundesvorstand

§ 11 Hauptversammlung

- (1) ¹Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. ²Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. ³Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. ⁴Dies sind insbesondere
 - die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms und der Bundesordnung,
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Bundesgebiet,
 - 3. die Wahl des Bundesvorstandes.
 - 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
 - 5. die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des BDKJ-Bundesstelle e.V. sind,
 - die Wahl der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und
 - 8. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind
 - 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände und
 - 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (3) ¹Jeder Mitgliedsverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. ²Jeder Diözesanverband wird durch zwei Mitglieder vertreten. ³Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände. ⁴Die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. ⁵Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- (4) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind
 - 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände,
 - die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,
 - 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der DJK Sportjugend,
 - 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Aktion West-Ost,
 - 5. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendorganisationen auf Bundesebene,
 - 6. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - 7. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,
 - der/die geschäftsführende Direktor/in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
 - 9. der/die Geschäftsführer/in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,
 - der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.
 - 11. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und
 - 12. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).
- (5) ¹Die Hauptversammlung wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Die Hauptversammlung ist öffentlich.
- (6) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten

- Mitgliedern der Hauptversammlung und den unter § 11 Absatz 4 Ziffern 1 und 2 genannten Mitgliedern statt.
- (7) Anträge auf Abwahl des Bundespräses sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Hauptversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (8) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind
 - 1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - 2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - die der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - 4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 - 5. die Auflösung des BDKJ.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind
 - 4 Frauen und 4 M\u00e4nner aus der Vertretung der Bundesleitungen der Mitgliedsverb\u00e4nde, die f\u00fcr zwei Jahre gew\u00e4hlt werden,
 - 2. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes.
 ²Die Bundeskonferenzen der Mitgliedsverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.
- (3) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind
 - 1. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,
 - 2. der/die geschäftsführende Direktor/in des Jugendhaus Düsseldorf e.V..
 - 3. der/die Geschäftsführer/in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,
 - 4. der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,

- 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
- 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.
- (4) ¹Der Hauptausschuss wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Er tagt mindestens zweimal jährlich. ³Mitglieder der Hauptversammlung können als Gäste teilnehmen.
- (5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.
- (6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

§ 13 Bundesfrauenkonferenz

- (1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über
 - 1. die Mädchen- und Frauenarbeit,
 - gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der M\u00e4dchen- und Frauenpolitik und
 - die m\u00e4dchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind
 - 1. die Vertreterinnen der Mitgliedsverbände,
 - 2. ie eine Vertreterin der Diözesanverbände und
 - 3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes. ²Die Anzahl der Vertreterinnen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. ³Die Bundesfrauenkonferenz legt den Stimmenschlüssel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest.
- (3) ¹Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind
 - 1. weitere weibliche Mitglieder der Diözesanvorstände sowie der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände,
 - 2. zwei Vertreterinnen der DJK Sportjugend,
 - 3. zwei Vertreterinnen der Aktion West-Ost.

- 4. je zwei Vertreterinnen der Jugendorganisationen und
- die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.
 ²Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.
- (4) ¹Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich.
 ²Sie wird vom Präsidium einberufen und geleitet. ³Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieds- und drei Diözesanverbände dies beantragen.
- (5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.
- (6) ¹Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. ²Zu seinen Aufgaben zählen die Einberufung und Leitung der Bundesfrauenkonferenz sowie deren Vor- und Nachbereitung. ³Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. ⁴Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.

§ 14 Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände

- (1) ¹Die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen. ³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - 1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Bundesgebiet,
 - Beschlussfassung über die Verteilung des Teils der öffentlichen Zuschüsse, der vom Hauptausschuss den Mitgliedsverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird,
 - Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens nach § 6 Absatz 2 Ziffer 7 und § 6 Absatz 3 Ziffer 4,
 - Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für die Liste zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Förderfragen und

- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände für die Wahl zum Hauptausschuss.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände sind
 - je ein Mitglied der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände und
 - 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) ¹Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 - die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände.
 - 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen und
 - 6. die Geschäftsführung der Bundeskonferenz.
 - ²Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.
- (4) ¹Die Bundeskonferenz wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie tagt zweimal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.
- (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.
- (6) Die Vertretungen der Jugendorganisationen wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Hauptausschuss nach § 12 Absatz 3 Ziffer 7.
- (7) Der Bundesvorstand beauftragt eine Referentin oder einen Referenten mit der Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

§ 15 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

(1) ¹Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. ²Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander

betreffen. ³Sie soll der Hauptversammlung Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 - 1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und
 - 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) ¹Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 - 1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
 - 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
 - die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

²Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

- (4) ¹Die Bundeskonferenz wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie tagt zweimal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Diözesanverbände verlangt.
- (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.
- (6) Der Bundesvorstand beauftragt eine Referentin oder einen Referenten mit der Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

§ 16 Bundesvorstand

- (1) ¹Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch international,
 - 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,
 - die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinderund Jugendarbeit und
 - 4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen.
- (2) ¹Mitglieder des Bundesvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der

- Geistlichen Verbandsleitung wahr.
- ²Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Präses.
- (3) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. ²Die kandidierenden Priester werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen. ³Die Beauftragung des Bundespräses erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.

§ 17 Ausschüsse

- (1) ¹Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. ²Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. ³Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) ¹Die Hauptversammlung richtet einen Schlichtungsausschuss ein. ²Dieser entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. 3Er kann auch angerufen werden, wenn sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Mitgliedsverbänden, Gliederungen und Jugendorganisationen keine Einigung erzielen lässt. ⁴Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Mitgliedsverbände, die Diözesanvorstände und die satzungsmäßigen Vertreter der Jugendorganisationen im Bundesgebiet. 5Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. 6Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. ⁷Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. ⁸Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt sein

müssen und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. ⁹Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. ¹⁰Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. ¹¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Hauptversammlung richtet folgende weitere ständige Ausschüsse ein:
 - 1. Ausschuss für Förderfragen,
 - 2. Satzungsausschuss und
 - 3. Wahlausschuss.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Vorsitzender der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz

- (1) Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Deutsche Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.
- (3) Beschlüsse über das Grundsatzprogramm sowie über Satzungsänderungen können nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gefasst werden.

Der BDKJ in der Diözese

§ 19 Organisation

- (1) ¹Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. ²Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 20 bis 26 folgende Regelungen:
 - 1. Organisation des Diözesanverbandes,
 - 2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,
 - Festlegung der r\u00e4umlichen Gliederung des BDKJ in Regionen.
 - 4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region und
 - Festlegung der Stimmberechtigung von Jugendorganisationen in der Diözese, in der Region und den weiteren Gliederungen.
 - ³Eine Erhöhung der Stimmenzahl für die Jugendorganisationen ist nicht möglich.
- (2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

§ 20 Organe

- (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind
 - 1. die Diözesanversammlung,
 - 2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und
 - der Diözesanvorstand.
- (2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere
 - 1. den Diözesanausschuss und
 - 2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

§ 21 Diözesanversammlung

(1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind

- 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese.
- 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und
- 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen.
- (3) ¹Die Diözesanordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen vorsehen.
 ²In diesem Fall haben die Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. ³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und Regionen in ihrer Verteilung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 darf in diesem Fall 75 v.H. nicht unterschreiten.
- (4) ¹Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest.
- (5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 - 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost,
 - die Vertretungen der Jugendorganisationen, soweit ihnen in der Diözesanordnung kein Stimmrecht eingeräumt wurde, und
 - 4. der Bundesvorstand.
- (6) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal

jährlich. ³Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 22 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

- (1) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 - je mindestens ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und
 - 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

²Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimmschlüssel

- (3) Beratende Mitglieder sind
 - 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes,
 - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost und
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.
- (4) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. ²Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

§ 23 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
 - 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 - 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 - 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und
 - 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinderund Jugendarbeit in der Diözese.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

³Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. ⁴Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laien regelt die Diözesanordnung. ⁵Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.

§ 24 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen
 - die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - 2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - 3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 - 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 - die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,
 - 2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen,
 - 3. der Diözesanvorstand und
 - 4. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen soweit ihnen nach § 21 Absatz 3 ein Stimmrecht eingeräumt wurde.
- (3) ¹Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. ²Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.
- (4) ¹Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Er tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 25 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) ¹Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. ²Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 - je ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je ein Vertreter der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht vorgesehen ist und
 - 2. ein Mitglied des Diözesanvorstands.
- (3) ¹Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

§ 26 Diözesanstelle

(1) ¹Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und

- hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

Der BDKJ im Bundesland

§ 27 Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) ¹Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. ²Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind zu beteiligen.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N."
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

Der BDKJ in der Region

§ 28 Räumliche Gliederung

¹Die Diözesanordnung legt die räumliche Gliederung des Diözesangebietes in Regionen fest. ²Dabei soll sie sich an den staatlichen oder kirchlichen Strukturen orientieren. ³Die regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung konkret zu beschreiben.

§ 29 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) ¹Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. ³Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 30 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung.
- (3) ¹Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben.
 ²Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. ³Die Mindestanforderungen der §§ 30 und 31 sind zu beachten. ⁴Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 30 Absatz 3 Satz 1 und des § 32 Absatz 1 treffen. ⁵Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 30 Regional versammlung

(1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 29 Absatz 1. ³Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
 - 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände und
 - 2. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
 - 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.
- (3) ¹Die Diözesanordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen vorsehen.

 ²In diesem Fall haben die Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. ³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf in diesem Fall 67 v.H. nicht unterschreiten.
- (4) ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

§ 31 Regionalvorstand

- (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind
 - 1. Leitung des BDKJ in der Region,
 - 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) ¹Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. ²Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.

(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.

§ 32 Weitere Gliederungen des BDKJ

- (1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.
- (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 29 bis 31 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 33 Rechts- und Vermögensträger

- (1) ¹Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. ²Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ-Bundesstelle e.V.
- (2) ¹Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V. ²Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Hauptausschusses.
- (3) ¹Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. ²Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.

§ 33a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) ¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

- sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. 3Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 33b Rechts- und Vermögensträger

- (1) ¹Die Vermögensinteressen des BDKJ im Bundesgebiet werden vom gemeinnützigen BDKJ-Bundesstelle e.V. als Rechtsträger wahrgenommen. ²Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig. ³Mitglieder des BDKJ-Bundesstelle e.V. sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Hauptausschusses. ⁴Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.
- (2) Der BDKJ im Bundesgebiet soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen seinem Rechtsträger übereignen oder durch diesen unmittelbar in Empfang nehmen lassen.
- (3) Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ-Bundesstelle e.V.

§ 34 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei

- Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 12.05.2007 und mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27.08.2007 in Kraft. ²Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27.04.2008 wurde der Hinweis der Deutschen Bischofskonferenz zur Geistlichen Verbandsleitung vom 27.08.2007 berücksichtigt. ³Die Änderung der Bundesordnung vom 27.04.2008 tritt mit Zustimmung des Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz am 01.09.2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an. Diözesanverbände, die dies bis spätestens 31.12.2010 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2011 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. ²Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. ³Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.

Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet. ²Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Hauptversammlung

§ 2 Termin

¹Der Termin der Hauptversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
²Die Hauptversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Hauptversammlung wird durch den Hauptausschuss beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

- (1) ¹Der Bundesvorstand bereitet die Hauptversammlung vor. ²Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
- (2) Die Ausschüsse der Hauptversammlung leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn der Hauptversammlung dem Bundesvorstand zu.

§ 5 Einladung

(1) Zur Hauptversammlung wird "vorbehaltlich des § 17 dieser Geschäftsordnung" acht Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Bundesvorstand eingeladen.

(2) Spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Termin der Hauptversammlung hat der Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Bundesvorstandes an die Mitgliedsverbände, Diözesanverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Hauptversammlung zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

¹Jedes Mitglied der Hauptversammlung kann sich vertreten lassen.
²Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird.
³Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Hauptversammlung obliegt dem Bundesvorstand.
- (2) Der Bundesvorstand kann die Sitzungsleitung der Hauptversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 8 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. § 4), können vom Ältestenrat als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 9 Schluss der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) ¹Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der

Hauptversammlung noch das Wort erhält. ²Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Hauptversammlung ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 11 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) ¹Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. ²Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd. ³Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) ¹Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. ²Zulässig sind:
 - 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 4. Antrag auf Vertagung,
 - 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - 6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 - 8. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - 9. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- 10. Hinweis zur Geschäftsordnung und
- 11. Antrag auf Nichtbefassung.
- (3) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Bei Anträgen nach § 12 Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 15 zu verfahren.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

¹Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. ²Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. ³Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. ⁴Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- (2) ¹Die zu Beginn der Sitzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ²Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) ¹Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. ²Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) ¹Wird die Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Hauptversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Einberufung, die der Bundesvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) ¹Anträge können von den Organen des Bundesverbandes, den Mitgliedern der Hauptversammlung, den Mitgliedsverbänden, Diözesanverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. ²Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) ¹Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. ²Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (4) ¹Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Streitfall entscheidet der Ältestenrat, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Der Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist verantwortlich für:
 - die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,

- 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
- 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
- 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt.
- die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes.
- 6. die Unterrichtung des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidierenden,
- die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren.
- 8. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge,
- die Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung,
- die Leitung der Personaldebatte durch diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die Anwesenheitsrecht nach § 11
 (6) der Bundesordnung besitzen.
- (3) Zur Kandidatur auf der Hauptversammlung bedarf es mindestens des Vorschlags des Bundesvorstandes, einer Bundesleitung der Mitgliedsverbände oder eines Diözesanvorstandes.

§ 17 Änderungen des Grundsatzprogramms und der Bundesordnung, Auflösung des Bundesverbandes

Änderungen des Grundsatzprogramms und der Bundesordnung sowie die Auflösung des Bundesverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Hauptversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist (vgl. § 34 Absatz 2 der Bundesordnung).

§ 18 Anfertigung des Protokolls

¹Über jede Hauptversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Bundesvorstand unterschrieben wird. ²Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 19 Versendung des Protokolls

- (1) ¹Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Hauptversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. ²Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Bundesvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) Der Bundesvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Hauptversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Hauptausschuss entscheidet.

§ 20 Ältestenrat

¹Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Bundeskonferenzen der Mitgliedsverbände und der Diözesanverbände. ²Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung. ³Er entscheidet über die Aufnahme von Anträgen, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, in die Tagesordnung.

Hauptausschuss

§ 21 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Hauptausschusses gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Wahl, Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von allen Mitgliedern der Hauptversammlung gewählt. ²Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. ³Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erreicht hat.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede/n Kandidierende/n jedoch nur eine Stimme.
- (3) ¹Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände. ²Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der

Mitgliedsverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanvorstände oder der Mitgliedsverbände. ³Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanverbände und der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter/in für den BDKJ gewählt worden sind.

- (4) Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus seinem Leitungsamt aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

§ 23 Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen

¹Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder der Hauptversammlung können als Gäste teilnehmen.

§ 24 Vorlage der Protokolle an die Mitglieder der Hauptversammlung

Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der Hauptversammlung zugestellt.

Ausschüsse

§ 25 Bildung der Ausschüsse

- (1) ¹Ausschüsse werden von der Hauptversammlung nach Bedarf gebildet. ²Sie arbeiten im Auftrage der Hauptversammlung. ³Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Hauptversammlung. ⁴Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse " in der Regel sieben Mitglieder" werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern.
- (4) ¹Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände an. ²Die Zahl der Mitglieder bemisst sich nach der Zahl der Mitgliedsverbände. ³Die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände schlägt der Hauptversammlung eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten vor. ⁴Die Hauptversammlung stimmt über diese Liste ab. ⁵Die Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. ²Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. ³Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.
- (6) Der Bundesvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
- (7) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 26 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (4) ¹Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Hauptversammlung öffentlich. ²Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben beratende Stimme.
- (5) ¹Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. ²Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

§ 27 Auflösung der Ausschüsse und Kommissionen

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.05.2007 in Kraft

Anlage 1

Verfahren zur Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände

Beschlossen vom Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes am 11. Dezember 2007

- 1. Der Bundesvorstand genehmigt nach § 19 Absatz 2 Bundesordnung die Satzungen der Diözesanverbände. Der Satzungsausschuss, der als ständiger Ausschuss nach § 17 Absatz 3 der Bundesordnung durch die Hauptversammlung eingerichtet ist, berät den Bundesvorstand über alle in diesem Zusammenhang bestehenden Fragen.
- Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragrafen geändert wurde.
- 3. Es wird ausdrücklich empfohlen, dass die Diözesanverbände im Vorfeld ihrer Diözesanversammlungen mit genügend zeitlichem Abstand den Kontakt mit dem Bundesvorstand aufnehmen, der diese Anfragen zur Bearbeitung an den Satzungsausschuss weiterleitet. Für die Beratung der Diözesanverbände benennt der Satzungsausschuss für jeden Diözesanverband eine/n Ansprechpartner/in.
- 4. Der Bundesvorstand kann eine zeitnahe Entscheidung nur sicherstellen, wenn die Satzungen der Diözesanverbände spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses in der Bundesstelle vorliegen. Dazu teilt der Satzungsausschuss nach der Hauptversammlung den Diözesanverbänden seine Terminplanung mit.
- 5. Der Satzungsausschuss legt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung vor und gibt eine Empfehlung für die Genehmigung nach Ziffer 6. ab.
- 6. Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten der Entscheidung des Bundesvorstandes:

- a) genehmigt
- b) genehmigt mit Empfehlungen

Dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind.

c) genehmigt mit Auflagen

Dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen.

d) nicht genehmigt

Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.

Anlage 2

Wahlordnung zur Wahl von Mitgliedern des BDKJ-Bundesvorstandes

Beschluss der BDKJ Hauptversammlung vom 13. - 17.05.1998

1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position

- a) Schließen der Wahllisten Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.
- b) Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung.
 Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Hauptversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. (Personalbefragung)
- Personaldebatte
 Auf Antrag aus der Mitte der Hauptversammlung findet eine
 Personaldebatte über alle Kandidierenden statt.
- d) 1. Wahlgang Sodann findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes

Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Bundesvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt hauptamtlich wahrnimmt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

e) 2. Wahlgang
Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche
Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer
Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist,

wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

f) 3. Wahlgang

Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von Stimmengleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- Besetzung der verbleibenden Vorstandsposition
 Die Position, die durch den unter Ziff. a)-f) beschriebenen
 Vorgang nicht besetzt wurde, wird anschließend unter Hinweis
 darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen
 werden kann.
 - a) Schließen der Wahlliste
 Der Wahlausschuss ruft die Besetzung der noch offenen
 Position (Bundesvorsitzende/Bundesvorsitzender) auf. Aus den Reihen der Vorschlagsberechtigten können Vorschläge (nur Frauen/nur Männer) unterbreitet werden.
 - b) Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung Durchführung wie oben beschrieben.
 - c) Personaldebatte Durchführung wie oben beschrieben.
 - d) Wahlgang

Sodann findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Bundesvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt ehrenamtlich wahrnimmt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Anlage 3

Durchführung der Wahlen zum Jugendhaus Düsseldorf e.V.

Beschlossen bei der Hauptversammlung am 06. Mai 2000

Die Hauptversammlung wählt nach § 30 (1) Abs. 13 der Bundesordnung die sechs Delegierten für den Jugendhaus Düsseldorf e.V.

Diese setzen sich zusammen aus:

- einer von der Hauptversammlung gewählten Frau und
- einem von der Hauptversammlung gewählten Mann. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Zusätzlich sind die vier Mitglieder des Bundesvorstandes geborene Mitglieder.

Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandsstellen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für ein Jahr, ein/e weitere/r Delegierte/r entsprechenden Geschlechts in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.



katholisch.

politisch.

aktiv.

www.bdkj.de